

12

An : ~~84~~ 849
Von : 127,3

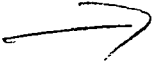
Memo Nr. 11058
29. Dezember 1954

12. 12. 54 geh.

Betr. : Angelegenheit SANITZLA;
hier: Bernhard MEYER

Bezug : a) Unser Memo Nr. 10681/54 v. 23.11.54 und
156/54 geh.
b) Ferngespräch 831 - 127,3 am 2.12.54

BEST AVAILABLE COPY



- 1.) Zum Beweise dafür, daß er noch in letzter Zeit mit SANITZER in Verbindung gestanden habe, legte Bernhard MEYER den als Anlage 1 beigefügten, vom 17.6.54 datierten Brief vor, der die Unterschrift SANITZER trägt.
- 2.) An Hand der Anlage 1 wurden von Dienststelle 2 eingehende Ermittlungen durchgeführt. Durch einen V-Mann, der in der Zeit vom 1942-1945 zum engsten Freundes- und Mitarbeiterkreis des SANITZER gehörte, wurde folgendes Ergebnis erzielt:
Der als Anlage 2 beigefügte Meldezettel ist von SANITZER ausgeschrieben worden. Danach kann Anlage 1 nach Ansicht des V-Mannes kaum von SANITZERs Hand stammen. SANITZER hat nach Angabe dieser Quelle in den Jahren 1942-1945 niemals Interesse für Jagd und Bergsteigerei gezeigt. Wenn Bernhard MEYER dies behauptet hat, hat er die Unwahrheit gesagt.
- 3.) Gemäß dem am 2.12.54 von 127,3 mit 831 geführten Ferngespräch wurde dem bayerischen Amt für Verfassungsschutz noch am gleichen Tage mitgeteilt, daß Ihrerseits keinerlei Interesse an Bernhard MEYER bestehe. Infolgedessen ist Bernhard MEYER nach Österreich abgeschoben worden.

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCE METHOD EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2008

240 / Johann SANITZER
X Tracy Reed 240 / MEYER, Bernhard

4.) Stellungnahme 127,3:

Die von Dienststelle 2 durchgeführten Ermittlungen haben vollends bewiesen, daß es sich bei Bernhard MEYER um einen notorischen Lügner handelt. Infolgedessen wurde davon abgesehen, die Anlagen 1 und 2 durch einen Sachverständigen daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie von ein und derselben Person geschrieben sind oder geschrieben sein können. Nach Auffassung von 127,3 handelt es sich in der Anlage 1 um eine Fälschung.

127, 3.

Anlagen